

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 37 Abs. 2, 3 u. 6, § 2 Abs. 1; BetrVG 1952 § 37 Abs. 2, § 39; PersVG § 44; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1

Leitsätze:

1. Die Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an gewerkschaftlichen Veranstaltungen, die der Einführung in das BetrVG 1972 dienen, gehört zur Tätigkeit des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972.
2. Die Kosten für die Teilnahme an derartigen Schulungen jedenfalls eines einzigen Betriebsratsmitgliedes hat der Arbeitgeber nach § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 grundsätzlich zu tragen.
3. Bei den für Schulungen der in Rede stehenden Art aufzuwendenden Kosten hat der Betriebsrat den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Er hat sowohl hinsichtlich der Zahl der zu entsendenden Mitglieder als auch hinsichtlich der durch die Schulungen entstehenden Kosten auf die Interessen des Betriebes und des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen.
4. Die Pflicht des Arbeitgebers, die Kosten für gewerkschaftliche Schulungen zu tragen, verstößt nicht gegen die Grundsätze des Koalitionsrechts, nach denen insbesondere die finanzielle Unabhängigkeit des jeweiligen Sozialpartners auf der Gegenseite gewährleistet sein muß.
5. Aus einer in der Vergangenheit etwa bestandenen Übung der Gewerkschaft, die Kosten derartiger Schulungen selbst zu tragen, kann nicht gefolgert werden, die Gewerkschaften seien bei der in einem neuen Gesetz sich findenden Regelung des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 verpflichtet, die Kosten derartiger Veranstaltungen zu tragen.
6. Ob die Gewerkschaften im Hinblick auf ihren Einbau in das Betriebsverfassungsgesetz und die ihnen dort eingeräumten Rechte in bestimmten Fällen die Kosten für die von ihnen durchgeführten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Betriebsräte ganz oder teilweise übernehmen müssen, wird nicht entschieden.
7. Der Senat verbleibt bei seiner Ansicht, daß in einem Beschlußverfahren für eine Kostenentscheidung kein Raum ist (Bestätigung BAG 1, 46 [50] = AP Nr. 1 zu § 13 BetrVG; BAG 4, 268 [274] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG).

Aktenzeichen: 1 ABR 7/72

Beschluß des BAG vom 31. Oktober 1972 LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



1 ABR 7/72

385

3 Ta BV 1/72 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Verkündet am
31. Oktober 1972

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 1972 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Hümme und Muhr beschlossen:

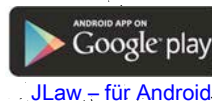
Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 27. Juni 1972 - 3 Ta BV 1/72 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller, Vorsitzender des weiteren Beteiligten, nahm am 1./2. Februar 1972 an einem von der Industriegewerkschaft Druck und Papier veranstalteten Schulungskurs teil, der ausschließlich der Einführung in die Bestimmungen des neuen Betriebsverfassungsgesetzes diene. Der dafür erhobene Teilnehmerbeitrag (eingeschlossen Verpflegungskosten ohne Getränke, keine Übernachtung) belief sich auf 30,- DM.

Mit seinem Antrag hat der Antragsteller sowohl die Erstattung dieser 30,- DM begehrt als auch den Ersatz von Reisekosten in Höhe von 13,35 DM und Ausgaben für Getränke, die er mit täglich 10,- DM pauschaliert. Er hat die Berechtigung seiner Forderung auf § 40 Abs. 1 in Verb. mit § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 gestützt. Der Antragsteller hat beantragt,
die Antragsgegnerin zur Zahlung von 63,35 DM
zu verpflichten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat vorgetragen, sie sei lediglich zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts, nicht zum Tragen von Kosten für Fahrten und Verpflegung verpflichtet. Die Teilnahme an Schulungen sei keine "Tätigkeit des Betriebsrats" im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972. Jedenfalls komme aber nur eine Abrechnung gegen Beleg in Betracht.

Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung des Antrags im übrigen der geltend gemachten Forderung in Höhe von 38,10 DM stattgegeben.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Antragsgegnerin blieb ohne Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht hat u.a. ausgeführt, § 37 Abs. 6 in Verb. mit § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 sei keine lex specialis zu § 40 Abs. 1 BetrVG 1972; die Regelung betreffe einen anderen Gegenstand als § 40 Abs. 1 BetrVG 1972. § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 entspreche nur der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Betriebsverfassungsgesetz 1952. Danach sei die Teilnahme an Schulungskursen als zur Betriebsratstätigkeit gehörend be-

trachtet worden, soweit dort konkrete betriebsbezogene Themen behandelt worden seien. Es sei nicht ersichtlich und wäre auch wenig folgerichtig, weshalb der Einbau der weitauslegenden arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung in das neue Gesetzeswerk auf der anderen Seite zu einer Einengung dahin führen sollte, daß nur noch Lohnausfall, nicht aber notwendiger Mehraufwand erstattet werden dürfe.

Gegen diesen Beschluß hat die Antragsgegnerin Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der sie den gestellten Antrag auf volle Abweisung der Forderung des Antragstellers weiterverfolgt. Der Antragsteller bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.A.1. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß für die Entscheidung eines Streits der vorliegenden Art das Arbeitsgericht zuständig und der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist. Dem ist beizutreten.

Der Antragsteller verlangt Ersatz der Kosten, die ihm durch die Teilnahme an einem aus Anlaß des Inkrafttretens des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 von der Gewerkschaft veranstalteten Schulungskurs entstanden sind. Derartige Ansprüche sind sowohl hinsichtlich der Frage, ob es sich um erstattungsfähige Kosten handelt als auch hinsichtlich der Frage, ob diese Kosten in der geforderten Höhe zu erstatten sind, nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG sowie nach §§ 8 Abs. 1 und 80 Abs. 1 ArbGG im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren geltend zu machen. Das gilt auch dann, wenn nicht der Betriebsrat als betriebsverfassungsrechtliches Organ die Erstattung der Kosten nach § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 verlangt, sondern wenn ein einzelnes Betriebsratsmitglied die Erstattung solcher ihm selbst entstandenen Kosten geltend macht (siehe BAG AP Nr. 8 zu § 39 BetrVG). Die Erstattung wird von dem Betriebsratsmitglied in eben dieser seiner Eigenschaft begehrt.

2. Die Rechtsbeschwerde kann nicht damit gehört werden, der Betriebsrat sei erstmals in der Revisionsinstanz und nicht in den Vorinstanzen als Beteiligter geladen worden. Im Beschlußverfahren sind - wenn es sich nicht um die im übrigen schon



von Amts wegen zu prüfenden Fragen der Verfahrens- und Verfahrensfortsetzungsbedingungen handelt - Verfahrensrügen nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb der Rechtsbeschwerdefrist beanstandet werden. Da die Rechtsbeschwerde den Verfahrensverstoß erstmals in der späteren mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, liegt eine ordnungsgemäße Rüge nicht vor (BAG AP Nr. 7 zu § 92 ArbGG, mit zust. Anm. von Pohle).

B. In materieller Hinsicht hängt die Entscheidung, wie die Beteiligten und das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt haben, davon ab, ob die Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an einer aus Anlaß des Inkrafttretens des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 veranstalteten gewerkschaftlichen Schulung zur Tätigkeit des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 gehört und der Arbeitgeber die hierfür entstandenen Kosten zu tragen hat.

1. Die Frage, ob die Teilnahme des Betriebsrats an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zur Tätigkeit des Betriebsrats gehört, wird im Schrifttum unterschiedlich behandelt (bejahend: Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 10. Aufl., § 40 Anm. 12; Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 40 Anm. 4; Kittner, BB 72, 969; Quelle, Februar-Heft 1972, Nr. 2, § 40 = S. 78; Schwegler, BlStSozArbR 72, 305; Dütz-Säcker, Beilage 17/72, DB, Heft 41; verneinend: Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 40 Anm. 8; Jacobi-Rausch, DB 72, 972; Maurer, BB 72, 843; Rohlfing, Der Arbeitgeber 72, 425; Stege-Weinspach, BetrVG 1972, S. 160; Raatz, Beilage 1/72, DB, Heft 1, S. 16 F I 1 g).

Unter Tätigkeit des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 ist eine sinnvolle, auf die sachgerechte Gestaltung und Verwirklichung der Aufgaben gerichtete Betätigung zu verstehen, die ihm nach dem Betriebsverfassungsrecht obliegen.

Voraussetzung dazu ist vor allem die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der dem Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz obliegenden Aufgaben. Das Wissen der Betriebsratsangehörigen um die gesetzlichen Aufgaben und ihre praktische Durchführung im Betrieb sind derart eng miteinander verbunden, daß

sie sachlich nicht voneinander getrennt werden können (siehe auch BAG 1, 158 [162] = AP Nr. 1 zu § 37 BetrVG).

Das zur Amtsführung des Betriebsrats erforderliche Wissen über den Inhalt und die Anwendung der neuen für die Tätigkeit des Betriebsrats bedeutsamen gesetzlichen Bestimmungen kann unmittelbar im Anschluß an eine Gesetzesänderung jedenfalls besonders durch zu diesem Zweck veranstaltete Schulungen vermittelt und erworben werden. Hierauf hat der Senat schon in seiner Rechtsprechung zu § 37 Abs. 2 BetrVG 1952 hingewiesen und die Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an Betriebsräteschulungen dann als zur Betriebsratstätigkeit gehörend angesehen, wenn diese Schulungen den Zweck verfolgten, die Mitglieder des Betriebsrats mit neuen ihre Amtsführung eng berührenden Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Tarifverträgen bekanntzumachen (BAG 1, 158 [162] = AP Nr. 1 zu § 37 BetrVG; BAG AP Nr. 10 zu § 37 BetrVG).

Nach dem umfassenden Wortlaut und nach dem Sinn des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 sind, unbeschadet der Ausführungen weiter unten zu dem von dem Betriebsrat zu beachtenden, allgemein geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Betriebsräte auch für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen freizustellen, soweit Kenntnisse vermittelt werden, die für die Arbeit des Betriebsrats nach Umfang und Art des Betriebes erforderlich sind. Ob diese in das heutige Gesetz neu eingefügte Vorschrift die von dem Senat zu dem früheren Recht aufgestellten Grundsätze erweitert, braucht im Streitfall nicht entschieden zu werden. Es kann im Sinne einer allgemeinen Definition dahingestellt bleiben, welche Schulungs- und Bildungsveranstaltungen entsprechend § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Betriebsrats im konkreten Betrieb erforderlich sind und somit dazu dienen, die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Betriebsrat obliegenden Aufgaben sicherzustellen. Jedenfalls gehören Schulungsveranstaltungen vorliegender Art, also u.a. auch unmittelbar nach dem Ergehen des nunmehrigen Betriebsverfassungsgesetzes, zu jeder Betriebsratstätigkeit überhaupt. Unstreitig diene die von der Industriegewerkschaft Druck und Papier



veranstaltete Schulung allein der Einführung der Betriebsräte in das neue Betriebsverfassungsgesetz. Diese Schulung war auch erforderlich. Mit dem Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 sind und werden die Betriebsräte sofort vor neue, das betriebliche Leben besonders beeinflussende Aufgaben gestellt, für deren Lösung ihre bisherigen Kenntnisse des Betriebsverfassungsrechts nicht mehr ausreichen.

Insgesamt muß gesagt werden, daß die in Schulungen der in Rede stehenden Art vorgenommene Einführung der Betriebsratsmitglieder in die auf sie zukommenden neuen und andersartigen Aufgaben sich nicht von der Tätigkeit des Betriebsrats trennen läßt. Denn ohne genaue Kenntnisse der in dem Betriebsverfassungsgesetz 1972 enthaltenen Regelungen, nicht zuletzt der neuen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsbefugnisse könnte der Betriebsrat seine Aufgaben nicht sachgerecht wahrnehmen. Diesen inneren Zusammenhang erkennt die Rechtsbeschwerde, wenn sie darauf abstellen will, daß rezeptives Hören in Schulungen der Tätigkeit des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 grundsätzlich nicht gleichzusetzen sei.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich für den Streitfall, daß jedenfalls die Teilnahme eines einzelnen Betriebsratsmitgliedes an Betriebsräteschulungen zur Tätigkeit des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 gehört und der Arbeitgeber somit verpflichtet ist, die hierfür entstandenen Kosten zu tragen.

2. Der Senat vermag der Ansicht der Rechtsbeschwerde nicht zu folgen, § 37 Abs. 6 in Verb. mit § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 sei lex specialis zu § 40 Abs. 1 BetrVG 1972. Von einer lex specialis kann nur dann gesprochen werden, wenn eine gesetzliche Regelung für die von ihr geregelten Fälle gegenüber einem allgemeinen Grundsatz den Vorrang haben soll. § 37 BetrVG 1972 enthält jedoch gegenüber § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 keine besondere Regelung des Teiles eines umfassenderen Sachverhaltes. Diese beiden gesetzlichen Bestimmungen regeln vielmehr zwei unterschiedliche Tatbestände. § 37 BetrVG 1972 stellt in seinen Absätzen 2 und 3 die Voraussetzungen für die Freistellung eines Betriebsratsmitgliedes für die Betriebsratstätigkeit

sowie für seine damit im Zusammenhang stehende wirtschaftliche Absicherung auf; § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 legt dagegen fest, daß die durch die Betriebsratstätigkeit entstehenden Kosten der Arbeitgeber zu tragen hat. Unter Kosten im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen sind die persönlichen und sachlichen Aufwendungen des Betriebsrats oder einzelner seiner Mitglieder zu verstehen, die bei sachgerechter Wahrnehmung der ihnen nach dem Betriebsverfassungsgesetz obliegenden Aufgaben entstehen (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 40 Anm. 4). § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 erfaßt also nicht die ganz anders gearteten Kosten, die dem Arbeitgeber dadurch entstehen, daß einzelne Mitglieder des Betriebsrats von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt werden oder im Rahmen ihrer Tätigkeit Arbeitszeit aufwenden müssen. Zu diesen Kosten sind in § 37 BetrVG 1972, insbesondere in den Absätzen 2 und 3 dieser Vorschrift, gesonderte Regelungen getroffen (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 40 Anm. 4).

Entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Auffassung spricht die Systematik des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 nicht gegen die von dem Landesarbeitsgericht vertretene Auffassung. Wenn der Gesetzgeber ohne besondere ausdrückliche Einschränkung die Pflicht des Arbeitgebers zur Tragung der durch die Betriebsratstätigkeit entstehenden Kosten in § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 regelt, dann spricht der Aufbau und damit die Systematik des Gesetzes dafür, daß diese Kostentragungspflicht insgesamt für den Abschnitt "Geschäftsführung des Betriebsrats" des Zweiten Teils des Gesetzes, in dem sich auch § 37 BetrVG 1972 befindet, als eigene Normierung gelten soll.

3. Die Erstattung dieser von der Gewerkschaft für die Schulung erhobenen Kosten einschließlich des Teilnehmerbeitrages verstößt auch nicht, wie die Rechtsbeschwerde meint, gegen die Prinzipien des Koalitionsrechts, nach dem insbesondere die finanzielle Unabhängigkeit des jeweiligen sozialen Gegenspielers gewährleistet sein muß.

Die Rechtsbeschwerde übersieht, daß den Gewerkschaften und den Arbeitgebervereinigungen über die in § 2 Abs. 3 BetrVG 1972 noch einmal zusätzlich anerkannte sonstige Rechtsstellung



hinaus Befugnisse eingeräumt und Aufgaben übertragen sind, die sie in enge Beziehung mit der Gestaltung des Betriebsverfassungsgesetzes bringen. Dazu gehört u.a., die Betriebsräte, unbeschadet ihrer Selbständigkeit in der Wahrnehmung der ihnen nach dem Betriebsverfassungsgesetz obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Dies folgt in bestimmter Hinsicht schon aus dem Grundsatz des Zusammenwirkens nach § 2 Abs. 1 BetrVG 1972. Dieser Unterstützung dienen auch die aus Anlaß des Inkrafttretens des Betriebsverfassungsgesetzes von der Gewerkschaft veranstalteten besonderen Schulungen zur Einführung der Betriebsräte in die neue gesetzliche Regelung und die sich hieraus ergebenden Aufgaben des Betriebsrats, jedenfalls wenn dies nach ihrer näheren Gestaltung der einzige Zweck der Veranstaltungen ist. Mit dieser Schulung verfolgt die Gewerkschaft weniger gewerkschaftliche Interessen, sie leistet vielmehr damit einen Beitrag für das sachgerechte Zusammenwirken zwischen den Arbeitgebern und den Betriebsräten und dient damit dem Wohle der Arbeitnehmer und des Betriebes. Daß die Gewerkschaften eigene Schulungen für die Betriebsratsangehörigen veranstalten, ist auf Grund der von ihnen eigens übernommenen Aufgabe, die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten, nicht zu beanstanden. Das rechtfertigt, was insoweit über den speziellen, auf die Vertretung der Gewerkschaft im Betrieb abstellenden Grundsatz des Zusammenwirkens nach § 2 Abs. 1 BetrVG 1972 hinausgeht, auch ein Anbieten derartiger Schulungen durch die Gewerkschaft an die Betriebsratsmitglieder schlechthin. In einer gewissen Art ist das Gewerkschaftswesen nun einmal überhaupt in das Betriebsverfassungsrecht eingebaut, und die hier allein in Rede stehenden Maßnahmen dienen immer nur dem sinnvollen Zusammenwirken zwischen Arbeitgebern und Betriebsräten.

Deswegen kann nicht gesagt werden, daß die Kosten für Schulungen der vorliegenden Art die Gewerkschaften selbst zu tragen haben. Auch aus einer in der Vergangenheit etwa bestanden Übung kann nicht gefolgert werden, die Gewerkschaften seien damit ein für allemal verpflichtet, die Kosten derartiger von ihnen veranstalteter Schulungen zu übernehmen. Eine

solche Übung wäre für die Auslegung des in einem neuen Gesetz sich findenden § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 allenfalls dann bedeutungsvoll, wenn die gesetzliche Regelung lückenhaft oder unklar wäre. Das trifft jedoch für § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 nicht zu. Diese Regelung ist eindeutig; sie legt dem Arbeitgeber die Pflicht zur Übernahme der durch die notwendige Betriebsratstätigkeit entstehenden Kosten auf.

Ein Verstoß gegen die Grundsätze des Koalitionsrechts läge dann vor, wenn und soweit die Gewerkschaften aus derartigen Veranstaltungen für sich finanziellen Gewinn erzielen. Daß dies vorliegend der Fall ist, behauptet die Antragsgegnerin selbst nicht.

4. Ob die Gewerkschaften im Hinblick auf ihren Einbau in das Gesetz selbst die ihnen dort eingeräumten Rechte und wegen der ihnen im Arbeitsleben zukommenden Stellung in bestimmten Einzelfällen die Kosten der von ihnen veranstalteten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen ganz oder teilweise übernehmen müssen, braucht der Senat im Streitfall nicht zu entscheiden. Die Kostentragung fällt nun einmal grundsätzlich dem Arbeitgeber zu. Das ist hier auch nicht unangemessen.

Der Hinweis der Rechtsbeschwerde, die Pflicht des Arbeitgebers zur Übernahme der Kosten für gewerkschaftliche Schulungen führe zu einer erheblichen finanziellen Belastung der Betriebe, besagt in dem zur Entscheidung stehenden Fall nichts.

Der Senat verkennt nicht, daß die Übernahme solcher Schulungskosten zu einer finanziellen Belastung der Betriebe führen kann. Der Senat hat aber schon früher - wenn auch in einem anderen Zusammenhang - zum Ausdruck gebracht, daß aus der Pflicht der Arbeitgeber, die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten zu tragen, nicht die unbegrenzte Befugnis des Betriebsrats und seiner Mitglieder hergeleitet werden kann, zu Lasten des Arbeitgebers Aufwendungen zu machen (BAG AP Nr. 8 zu § 39 BetrVG, mit weiteren Nachweisen). Dieser Grundsatz hat durch das neue Betriebsverfassungsgesetz keine Änderung erfahren, wie sich letztlich aus dem heute in § 2



Abs. 1 BetrVG 1972 ausgesprochenen fundamentalen Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit ergibt. Der Betriebsrat hat somit bei seinen Aufwendungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Er hat sowohl hinsichtlich der Zahl der zu entsendenden Mitglieder als auch hinsichtlich der durch die Schulung entstehenden Kosten auf die Interessen des Betriebes und des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen.

Dieser Grundsatz ist im vorliegenden Fall nicht verletzt worden.

Zwischen den Beteiligten besteht kein Streit darüber, daß die von dem Antragsteller ausgewiesenen Kosten aus Anlaß des von der Industriegewerkschaft Druck und Papier veranstalteten Schulungskurses zur Einführung in die Bestimmungen des neuen Betriebsverfassungsgesetzes entstanden sind.

Die vom Antragsteller nachgewiesenen Auslagen einschließlich des von der Gewerkschaft erhobenen Teilnehmerbeitrages sind mit dem Landesarbeitsgericht zu Recht als Kosten im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 anzuerkennen. Die Antragsgegnerin hat selbst nicht behauptet, daß in diesem Teilnehmerbeitrag Posten enthalten sind, die übersetzt sind oder deren Erstattung nach den vorstehenden Grundsätzen zweifelhaft sein könnte. Die Rechtsbeschwerdeführerin hat Einwendungen gegen die Höhe dieser Kosten nicht erhoben, und vor allem liegen sie im Rahmen des Vertretbaren. Nach dem Vortrag der Beteiligten ist ferner nicht anzunehmen, daß sonst überhaupt noch irgendwelche Kosten entstanden sind. Der Senat brauchte daher auch nicht zu prüfen, ob der Antragsteller die vollen von ihm nachgewiesenen Verzehrkosten vom Arbeitgeber ersetzt verlangen kann, oder ob er nicht vielmehr verpflichtet ist, sich das anrechnen zu lassen, was er vielleicht zu Hause erspart hat.

5. Die von der Rechtsbeschwerde angeführten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts geben für den Streitfall nichts her.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen zu dem mit § 40 BetrVG 1972 inhaltsgleichen § 44 PersVG ergangenen Entscheidungen zu der Frage, ob die Teilnahme eines Personalrats an einer

Schulung zur Tätigkeit des Personalrats im Sinne des § 44 Abs. 1 PersVG gehört, überhaupt nicht Stellung genommen. In BVerwG AP Nr. 1 zu § 44 PersVG ging es darum, ob ein Mitglied des Personalrats, das gegen die Gültigkeit der Vorstandsbildung ein Beschlußverfahren eingeleitet und sich in der Beschwerdeinstanz durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen hatte, dafür vom Dienstherrn Kostenerstattung verlangen konnte. BVerwG AP Nr. 3 zu § 44 PersVG betrifft die Frage, ob Dienstreisen von Personalratsmitgliedern einer Genehmigung des Dienststellenleiters bedürfen. In BVerwG AP Nr. 1 zu § 46 PersVG hatte das Bundesverwaltungsgericht darüber zu entscheiden, ob § 44 PersVG analog auf Aufwendungen anzuwenden ist, die außerhalb der Geschäftsführung des Personalrats liegen.

C. Entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Auffassung bedarf es einer Kostenentscheidung nicht. Der Senat bleibt bei seiner Ansicht, daß für eine Kostenentscheidung im Beschlußverfahren einschließlich der Beschwerde und der Rechtsbeschwerde kein Raum ist. Es handelt sich um ein gebühren- und auslagenfreies Verfahren besonderer Art (BAG 1, 46 [50] = AP Nr. 1 zu § 13 BetrVG; BAG 4, 268 [274] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG). Von der von der Rechtsbeschwerde beantragten Kostenentscheidung, die bei der Zurückweisung der Rechtsbeschwerde im übrigen zu ihren Ungunsten hätte ergehen müssen, war daher abzusehen.

gez. Dr. Müller

Hillebrecht

Wendel

Hümme

Muhrr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1 ABR 7/72

3 Ta BV 1/72 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. Februar
1973 beschlossen:

Der Beschluß vom 31. Oktober 1972 wird gemäß
§ 319 Abs. 1 ZPO in seinen Gründen auf Seite
2, 2. Zeile von oben, dahin berichtigt, daß
es anstatt: "am 1. Februar 1972" richtig:
"am 1./2. Februar 1972" heißen muß.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

